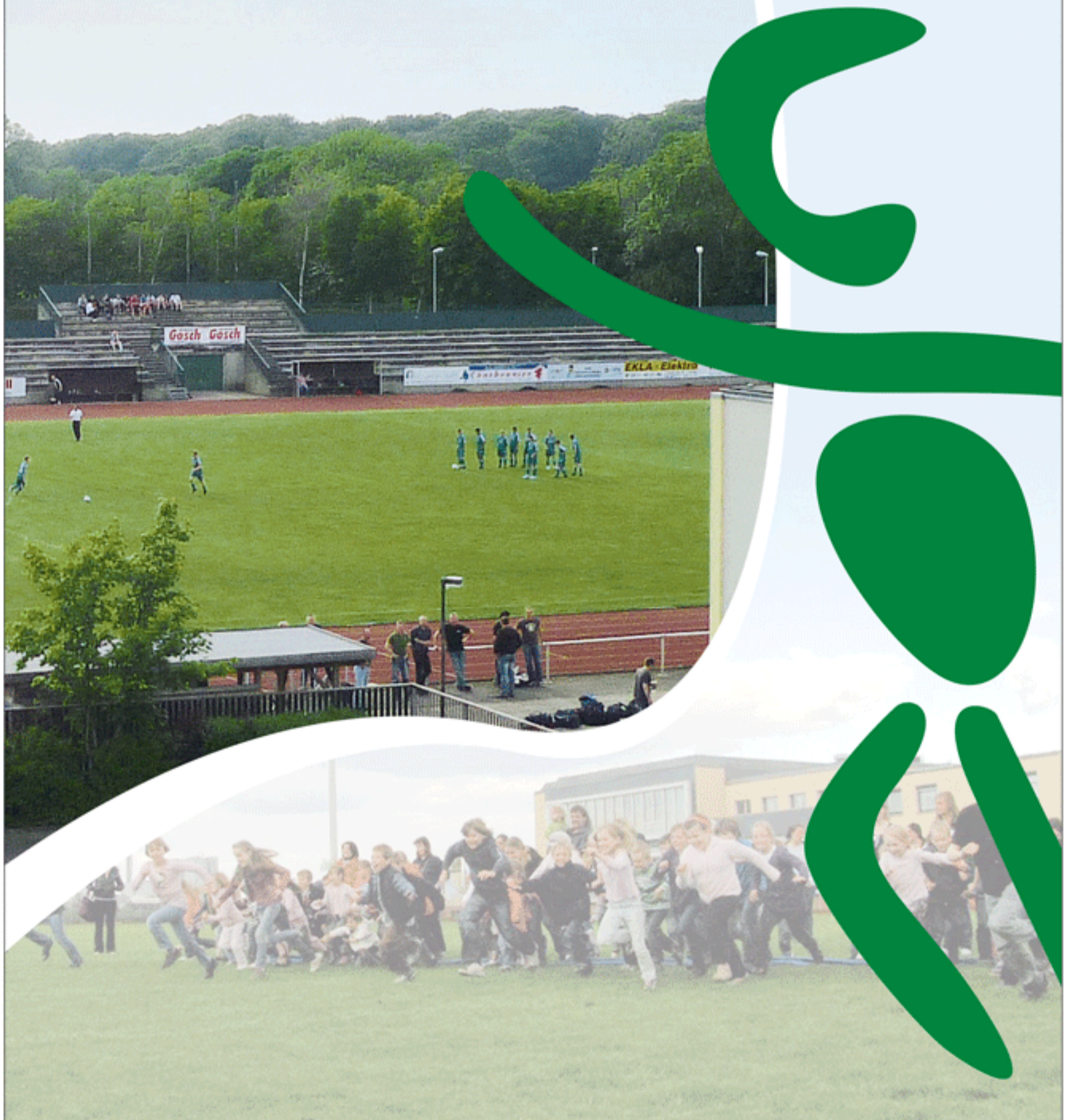


Satzung

der Sportgemeinschaft Letter
von 1905 e.V.

SG Letter 05
bewegt sich ... und dich!



§ 1

Grundsätzliches

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Letter von 1905 e.V.“ und hat seinen Sitz in Seelze, Stadtteil Letter. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Gerichtsstand ist Hannover.
2. Der Verein ist 1905 gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter Nr. 3005 eingetragen worden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und lehnt rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche sowie diskriminierende Bestrebungen ab. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
5. Der Verein, seine Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
6. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Landessportbundes Niedersachsen e.V. und
 - b) kann in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden Mitglied werden.

Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, wählt die Mitgliederversammlung bzw. die jeweilige Abteilungsversammlung der Abteilung, die dem jeweiligen Verband angehört, für die Dauer von einem Jahr die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des (Amateur-) Sports.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen,
 - b) Anschaffung, Anmietung, Bereitstellung und Unterhaltung von Geräten, Sportanlagen und Räumen,
 - c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern,
 - d) Durchführung von Aktivitäten zur Werbung und Bindung von Mitgliedern und
 - e) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.
 - f) Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - 1.1 aktive Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
 - 1.2 passive Mitglieder.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 - 1.3 Ehrenmitglieder.

Vereinsmitglieder können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.
 - 1.4 Ehrenvorsitzende.

Vorsitzende des Vereins können nach Ende ihrer Tätigkeit auf Antrag zum Ehrenvorsitzenden/ zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung. Die Ehrenvorsitzenden haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person werden.
3. Personen, die ausschließlich an Sportkursen des Vereins teilnehmen, sind nicht Mitglieder im Sinne dieser Satzung.
4. Den Mitgliedern steht der Sportbetrieb in allen Abteilungen unter den vorhandenen Richtlinien offen.

§ 5

Beginn der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller/die Antragstellerin die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Diese entscheidet endgültig.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt.

Der Austritt ist spätestens sechs Wochen zum Ende des Quartals in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
2. durch Tod.
3. durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes beschlossen werden,

 - 3.1 wenn das Mitglied trotz vorheriger Mahnung mit der Zahlung von mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - 3.2 bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - 3.3 bei Verstößen gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes,
 - 3.4 wegen groben unsportlichen Verhaltens und/oder unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch einen Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung durch die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 7

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis,
2. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
3. Verbot des Betretens und der Benutzung der Sport- und Sportnebenanlagen.

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich per Post zuzustellen.

§ 8

Beiträge und sonstige Pflichten

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Sonderbeiträge der Abteilungen werden durch die Abteilungsversammlungen geregelt.
2. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Durch eine Finanzordnung kann ein anderer Beitragseinzug festgelegt werden.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges erhebt der Verein Mahngebühren. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsermäßigungen gewähren.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, die jeweils gültige Haus-, Platz- und Hallenordnung zu beachten.
7. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Abteilungen,
4. die Jugendversammlung,
5. die Ausschüsse.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet regelmäßig im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung durch Aushang in den Schaukästen des Vereins sowie auf der offiziellen Vereins-Webseite www.sg-letter-05.de einberufen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand gibt die endgültige Tagesordnung unter der Nennung aller Anträge (auch Satzungs- oder Beitragsänderungen) spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf dem für die Einladung bekannten Weg bekannt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - 2.1 Bericht des Vorstandes,
 - 2.2 Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
 - 2.3 Haushaltsplan,
 - 2.4 Entlastung des Vorstandes,

- 2.5 Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- 2.6 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmenübertragung ist unzulässig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterschreiben ist.
4. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
5. Mitgliederversammlungen finden üblicherweise als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
6. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Software-Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
7. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
8. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - 9.1 auf Beschluss des Vorstandes,
 - 9.2 auf schriftlichen unter Angabe des Grundes gestellten Antrag von einem Viertel der Mitglieder. Die Einberufung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags erfolgen. Der Vorstand gibt die Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Aushang in den Schaukästen des Vereins sowie auf der offiziellen Vereins-Webseite www.sg-letter-05.de bekannt.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand.

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 Vorsitzenden/Vorsitzende,
 - 1.2 zweitem/zweiten Vorsitzenden
 - 1.3 drittem/dritten Vorsitzenden
 - 1.4 Kassenwart/Kassenwartin,
 - 1.5 Schriftwart/Schriftwartin,
 - 1.6 Pressewart/Pressewartin.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die 3. Vorsitzende und der Kassenwart/die Kassenwartin. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungs-

berechtigt. Vereinsinterne Regelungen dürfen die 2. und 3. Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden treffen.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 2.1 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 2.2 stellvertretendem Kassenwart/stellvertretender Kassenwartin,
 - 2.3 stellvertretendem Pressewart/stellvertretender Pressewartin,
 - 2.4 Jugendwart/Jugendwartin,
 - 2.5 Leitern/Leiterinnen der Abteilungen.
3. Der Vorstand wird mit Ausnahme der Leiter/Leiterinnen der Abteilungen und des Jugendwartes/der Jugendwartin durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

In ungeraden Kalenderjahren werden gewählt:

Vorsitzender/Vorsitzende,
dritter Vorsitzender/dritte Vorsitzende
Schriftwart/Schriftwartin,
stellvertretender Kassenwart/stellvertretende Kassenwartin,
stellvertretender Pressewart/stellvertretende Pressewartin.

In geraden Kalenderjahren werden gewählt:

zweiter Vorsitzender/zweite Vorsitzende
Kassenwart/Kassenwartin,
Pressewart/Pressewartin.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, bei deren/ dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirkt. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
6. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter/**Mitarbeiterinnen** haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 12

Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
2. Die in den einzelnen Abteilungen sporttreibenden und fördernden Mitglieder wählen in der jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung die Abteilungsleitung, die sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Abteilung richtet.
3. Die Abteilungsleitungen werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

4. § 10 der Satzung ist bei der Versammlung sinngemäß anzuwenden.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
6. Die Abteilungsleiter/**Die Abteilungsleiterinnen** werden der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 13

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung wählt den Jugendwart/die Jugendwartin, der/die das 18. Lebensjahr vollendet haben muss. Er/Sie wird jeweils für ein Jahr gewählt. Ergänzende Antragstellung auf der Jugendversammlung ist möglich.
2. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind die über 7 Jahre und unter 18 Jahre alten Mitglieder des Vereins. Die Jugendversammlung findet vor der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
3. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart/von der Jugendwartin nach Maßgabe des § 10 der Satzung einberufen und durchgeführt.
4. Der Jugendwart/Die Jugendwartin wird der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 14

Ausschüsse & Beauftragte

Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden, und für besondere Aufgaben Beauftragte ernennen. Beauftragte müssen keine Vereinsmitgliedschaft besitzen.

§ 15

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres drei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Diese haben die Rechnungen und die Kasse des Vereins im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 16

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern des Vereins. Er wird auf Anruf des Vorstandes tätig.

§ 17

Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung („Ehrenamts-pauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Der Verein informiert die Medien über Sportereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf Internetseiten veröffentlicht. Dabei können auch Personen bezogene Daten von Vereinsangehörigen (Namen, Vornamen, Verein, Jahrgang, Platzierungen und andere Wettkampfergebnisse) veröffentlicht werden. Dies schließt die Veröffentlichung Ereignis bezogener Fotos und Bilder ein.
 4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand nach Bedarf einen/eine Datenschutzbeauftragten/Datenschutzbeauftragte.

§ 19

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn:
 - 2.1 sie der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - 2.2 sie von 45 Prozent der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert worden ist.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Seelze zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20

Schlussbestimmungen

1. Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.04.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

Der Vorstand